

§. II.

Wannenhero die vorige Urtheil dahin zu reformiren, daß der Appellant von der angehobenen Klage loszusprechen, der Appellat hingegen in die dahier aufgegangene Appellat sodann dessen Advocat in 6 Goldgulden Kosten, merarium litigium völlig zu ertheilen seye.

XV.

Von nichtiger Vergantung.

§. I.

Am 26ten Weinmonats 1753 hat Vogtaverwalter zu N. die etwa ohnbevringlich seyn sollende Steir- und Pensionrestanten der Stadt und Kirchspiels Z. in Beyseyn der erschienenen Contribuenten untersucht, sodann am 2ten Merz 1754 die Separation oder Absonderung derer beybringlichen Restanten vorgenommen oder ohnbevringlichen Restanten von den ohnbevringlichen Restanten vorgenommen den demnach am 2ten May selbigen Jahren, und Gerichtsbotten anbefohlen, eines jeden Restanten Name, und den dabei ausgeworfenen Rückstand am künftigen Sonntage in der Kircchen abzulesen, und annebst zu jedermanns Wissenschaft zu verkünden, daß derer Restanten Länderey, auch Haus und Hof, als viel

In Erhaltung des Rückstandes erforderlich, am 1^{ten} vorbesagten May auf der Umtzverhörsstube ausgebotten, und dem Meistbietenden sollen zuerkennt werden. Wes Endes erwehnter Vogtsverwalter dann auch zwey Schöpfen würlisch committiret, die Ländereyen, Häuser und Höfe cicatione ad videndum taxari prævia Ordnungsmäig zu taxiren, und das taxatum in termino zu exhibiren.

§. 2.

Da nun bey der vorgenommenen Untersuchung und Absonderung sich gedäuffert, daß sicherer Johann B. laut seines Quittungsbüchlein vom Jahre 1749 bis den letzten Jenner 1754 hundert und zwölf Rthlr. 75 Albus 4 Hlr. sodann ein und vierzig Rthlr. 65 Albus 6 Hlr., und also zusammen hundert sechs und fünfzig Rthlr. 16 Albus 10 Heller an Steuren rückständig, immittels aber nach Aussage derer Schöpfen von demselben nichts, dann per distinctionem mo- & immobilium zu bekommen seye; so ist am 10ten May 1754 dessen Haus, Hof, und der dahinter gelegene Baumgarten von den obangeführter massen darzu committirten Schöpfen zu zwey hundert Rthlr. die Länderey hingegen höher nicht, denn die laufenden Steuer- und Pensionskosten sich be tragen, geschähet, und demnach das Haus, Hof, und Baumgarten am 1^{ten} selbigen Monats für 200 Rthlr., sodann die Länderey für die laufende Lasten zwar ausgestellet, darauf aber nichts

nichts gebotten, dahero das Haus, Hof und Baumgarten herunter gesetzet, und erstlich für 160, darauf für 140, und endlich für 100 Rthlr. desgleichen die Länderey für einen Rthlr. jährlichen Pfachts vom Morgen ausgesetzet, und um willen niemand darauf bieten wollen, endlich das Haus, Hof, Baumgarten und sämtliche Länderey, als Thro Churfürstlichen Durchlaucht und der Gemeinde zu E. heimgefallen erklärte, auch dem Johann B. aufgegeben worden, so thaner Güter sich nicht mehr anzumassen, und das Haus und Hof inner acht Tagen, und räumen, oder zu gewärtigen, daß er nach Umlauf solcher Friste solle deoccupiret werden.

§ 3.

Bei solcher Erklärung der Hinfälligkeit hat es jedoch der Vogtsverwalter nicht belassen, sondern ermordten Johann B. Haus, Hof, Baumgarten und Länderey am 1^{ten} Juli in der Kirchen wiederum abrufen lassen, und demnachfolg am 3^{ten} selbigen Monats die Länderey anfänglich für den zu ein hundert, fünfzig sechs Rthlr. 16 Albus 10² Heller sich betragenden Steuer- und Pensionsrückstand, darauf aber Stückweise, nemlich jedes Stück Landes für die laufende Steuer- und Pensionslasten, so dann Haus, Hof, Kraut- und Baumgarten für 200 Rthlr. mit vier Rthlr. zu hohen auss gesetzet. Da nun abermal niemand darauf bieten wollen, so seynd des Nachmittags darauf Sachen geringer ausgestellte, von dem Rentmeister

meister Johann S. Namens des Stifts zu E.
für Haus, Hof, Kraut- und Baumgarten,
fort sämtliche Länderey, samt Schaar und Bes-
serey hundert Rthlr. gebotten, und also, um
willen niemand höhen wollen, das Haus, Hof
und übrige Sachen demselben pro pretio ob-
lato zu erkennen, zugleich dem Johann B. pro
reliuione terminus peremptorius von 14 Ta-
gen mit dem Bedinge verstatet worden, daß
selbiger innerhalb dieser Friste den vollen
Steuer, und Pensionsruckstand von 156 Rthlr.
16 Albus 102 Heller abführen solle.

§. 4.

Ueber solches Verfahren beschwerte der Jo-
hann B. sich bey dem Hoflager, und würkete
dasselbst so viel aus, daß am 23ten Aug.
1754 dem Vogtsverwalter anbefohlen wurde,
soferne des Johann B. Güter per distractio-
nem dem Stifte zu E. und also ad manus
mortuas zugewendet werden wollten, solchen
Actum alsoort zu annulliren, und die Sache
in vorigem Stande zu belassen, oder hinwie-
derum herzustellen. Statt dieser den 6ten
Septembr. intimirten Verordnung zu geleben,
fuhr der Vogtsverwalter vielmehr fort, ließe
des Johann B. Viehe auf den Pfandstall se-
zen, und ließ selbiges am 12ten ersagten Monats
Sept. durch zwey Schöpfen schäzen, hielte dar-
auf am 14ten, 18ten, 19ten und 21ten die Ver-
steigerung, erkennte denen plus licitantibus
pro pretiis oblatis, als nemlich dem Christia-
neu

nen M. das graue Pferd für achtzehn Rthlr.
die Kuh für sechs Rthlr. und den jungen Ochsen
für drey Rthlr. 20 Albus, sodann dem Wilhelm
W. das rothe Pferd vor eisf Rthlr. 40
Albus, dem Wilhelm B. zwey Glinten für 50
Albus, und dem Grafen von L. das junge
Pferd für sechszehn Rthlr. zu, und verstattete das
bey dem Johann B. einen terminum relui-
tionis von drey Tagen. Hierüber führte die
Johann B. neues Beschwer, und gerichte die
demnach mit dem Vogtsverwalter, in gerichte die
ordentlichen Rechtsstreit, welcher nunmehr
zum Schlusse gediehen, und also die Ohn oder
Gültigkeit der vorgenommenen Versteigerungen
zu untersuchen ist.

S. 5.

Betrachte und erwäge ich nun entweder die
Beschaffenheit der Schuld, wofür des Johann
B. Haus, Hof und sämtliches Vermögen
versteigeret, oder den Werth derer Sachen,
welche zu Tilgung der Schuld versteigert, oder
die Ordnung, die bey der Vergantung beob-
achtet, oder die Jahrszeit, in welcher die Ver-
steigerung vorgenommen, oder die Art und
Weise, wie von dem Beamten verfahren: Kurz,
betrachte ich das Wesen in seinem Ganzen,
oder in den einzeln Theilen; so stellen sich von
allen Seiten so viele und grosse Widerrechtlich-
keiten dar, daß der Verstand von der Menge
Gleichsam überfallen und nievergedruckt, seine
Erkanntniskraft kaum auswirken könne. S. 6.

§. 6.

Untreitend die Schuld und deren Beschaf-
fenheit, so gestehet der Kläger zwar, daß er
vom Jahre 1751 bis den letzten Jenner 1754
an Steuern hundert fünfzig sechs Rthlr. 16 Al-
bus $10\frac{3}{4}$ Heller schuldig verblieben seye: dabei
wendet er aber zugleich ein, daß eines Theils
die zu der Hannöverisch- und Hungarischen Ar-
tillerie vormals gelieferte Rationen ihm mit 12
Rthlr. 20 Albus vergütet werden müßten: Und
andern Theils er bis dahin zuviel versteuert hät-
te, welches ihm also abzuschreiben wäre. Ueber
das erstere hat der Beklagte sich noch zur Zeit
nicht recht geäußeret, wegen des andern aber
erwiedert, daß der Kläger Zufolg derer Hebs-
bücher und Subdivisionszettel amoch ein
Viertel Morgen und $6\frac{1}{4}$ Ruthen zu wenig ver-
steuert hätte. Woraus also von selbsten fol-
get, daß die von dem Beklagten eingetriebene
Schuld bis dahin nicht einmal richtig gestellet
seye. In Betreff der zur Hannöverisch- und
Hungarischen Artillerie gelieferten Nationen hat
nemlich der Beklagte anzugeben, ob desfalls
dem ganzen Umte eine Vergütung angediehen,
also daß der Kläger daran Theil nehmen könne.
Wegen der Morgenzahl hingegen führet die von
dem Beklagten übergebene Beylage in bürren
Buchstaben nach, daß die Ausrechnung oder
der Anschlag nach der jüngern Landmaasse ge-
macht worden. Mithin kan sothane Ausrech-
nung dahier um so weniger zur Richtschnur ge-
nommen werden, je bekannter es ist, daß die

jüngere Landmaß, als ein blosses und pures
Euse vor ihren Horoscopum bis dahin nicht
erblicket, und folglich auch keine gewisse Eleva-
tionem poli habe.

§. 7.

Will der Beklagte hierwider einwenden,
dass der Kläger bey vorgenommener Untersu-
chung derer Restanten von der hinterbliebenen
Vergütung der gelieferten Rationen, wie auch
zuviel versteuert haben sollenden Ländern keine
Erwehnung gethan, sondern die Steuerschul-
digkeit platterdinges anerkennet hätte; so ist
auch hinwiederum zu erwägen, dass eines Theils
der Beklagte, falls dem Kläger wegen der ge-
lieferten Rationen einige Vergütung gebühret
hätte, solche demselben ohne einige Erinnerung
angedeihen zu lassen, von selbst und Amts-
halber verbunden gewesen wäre, zumal ihm
Keineswegs verborgen seyn konnte, ob von dem
Kläger die Rationen geliefert und bis dahin
nicht seuen vergütet worden. Andern bis dahin
aber schützt der Kläger vor, dass er bey allen
Gelegenheiten über die Zuvielversteuerung sich
zwar beschweret, inzwischen nie Gehör erhalten
können. Einwelches auch um so eher erhalten
leichter zu vermuthen, als der Beklagte die äl-
teren Subdivisionszeddelen, als der Kläger die
Kläger sich darauf stets hin abberufen, ohnerachtet der
Angaben daraus erweisen wollen, bis und sein
nicht vorgebracht, noch daraus einen Auszug
verfertigt und übergeben hat.

§. 8.

§. 8.

Gedoch stellet man auch schon wirklich fest, daß die eingetriebene Schuld derer 156 Rthlr. vollkommen richtig, und dem Kläger weder der beliefersten Rationen halber, noch wegen der angeblichen Zuvielversteuerung die mindeste Verhütung anzugeidehen seye; so mag dieses gleichwohlen dem Beklagten zum Vortheil nicht geschehen, sondern stellet sich alsdann der Werth dererjenigen Sachen vor Augen, welche zu Tilgung der Schuld versteigert worden. Wie oben §. 2. und 3. des breitern angeführt, so ist des Klägers Länderey nicht nur von denen Schöpfen so hoch, als die laufende Steuer- und Pensionslasten sich betragen, geschähet, sondern auch von dem Beklagten selbsten für den zu hundert fünfzig sechs Rthlr. sich belaugenden Steuer- und Pensionsrückstand ausgezegt worden. Mithin hätte der Beklagte auch, falls er ordentlich zu Werke gehen wollen, anfänglich die Länderey allein aussstellen, und ob sich dafür Käufer oder Liebhaber vorfinden, und wie hoch die Länderey auszubringen wäre, abwarten müssen; zumalen es eine in der Verhunft selbsten gegründete Sache ist, daß nach Maßgabe der Schuld nur Sachen müssen versteigert werden. Si ex venditione, subasta-
tione, seu adjudicatione unius rei, prædii, seu partis pignorum possit creditoris satisficeri, & fortius si etiam aliquid plus redigi, debet ex æquitate illa, vel illud, seu pars pigno-

rum vendi, & distrahi, non autem omnes,
vel omnia.

POSTIUS de Subhaft. insp. XXVIII. n. 35.
Diesem aber gerade zuwider hat der Beßlagte
gleich Anfangs und in dem ersten Termine nebst
der für die Schuld hinlänglichen Länderey zu
gleich das von denen Schöpfen zu zwey hund
dert Rthlr. geschätzte Haus, Hof und Baum-
garten, sodann nachgehends annoch des Kü-
gers Gereyden, wovon das graue Pferd zu
dreyzig, das rothe Pferd zu fünfzehn, das junge
Pferd zu zwanzig, die Kuhe zu zehn, das junge
Ochs zu vier, und die zwey Glinten zu einem
Rthlr. 40 Albus von den Schöpfen geschäget,
mithin

die Länderey gerechnet zu	156	Rthlr. Albus
Haus, Hof und Baumgarten zu	200	0
das graue Pferd zu	30	0
das rothe zu	15	0
das junge zu	20	0
die Kuhe zu	10	0
der junge Ochs zu	4	0
und die Glinten zu	1	40

ausammen also den Werth von vier hundert
sechs und dreyzig Rthlr. 56 Albus für eine
Schuld von hundert sechs und fünfzig Rthlr.
16 Albus ausgestellt und versteigert.

§ 9.
Der hieben begangene Fehler wird noch
um ein merkliches grösser, wann man erwäh-
net,

det, daß zur Zeit der vorgenommenen Versteigerung auf der versteigerten Länderey so vielle Früchten bestanden, daß aus dieser Ernde der Steuerrückstand, oder so viel, als selbiger sich beträgt, bey nahe hätte erzwungen und bezahlet werden können. Es haben sich nemlich nach der Ausdreschung vorgefunden 54 Fäß, oder sechs Malter und 6 Fäß Roggens, 48 Fäß, oder sechs Malter Waizens, 50 Fäß, oder sechs Malter und zwey Fäß Haber, 29 Fäß, oder drey Malter und fünf Fäß Gerstens, 34 Fäß, oder vier Malter und zwey Fäß Heydenkorns, oder Buchweizens. Sodann 17 Fäß, oder zwey Malter und ein Fäß Erbsen. Wird nun nach dem von dem Beklagten selbst angegebenen Fusse das Fäß Roggens zu einem halben Rthlr. oder das Malter zu vier Rthlr., sodann nach dem damaligen von dem Berichtsschreiber bezeugten Preise oder Laufe das Malter Waizens zu fünf Rthlr. 48 Albus, das Malter Gerstens zu drey Rthlr., das Malter Heydenkorns zu zwey Rthlr., und endlich das Malter Erbsen gleich dem Waizen angeschlagen, so machen Rthlr. Albus

die 6 Malter 6 Fäß Roggens	27 - 0
die 6 Malter Waizens	33 - 48
die 6 Malter 2 Fäß Haber	10 - 50
die 3 Malter 5 Fäß Gerstens	10 - 75
die 4 Malter 2 Fäß Heydenkorns	16 - 42
die 2 Malter 1 Fäß Erbsen	11 - 72

110 — 47

und also zusammen hundert zehn Rthlr. 47
Allbus aus. Mit diesen hundert und zehn Rthlr.
hätten mehr, dann zwey dritte Theile der Steuer-
schuld getilget, folglich die Länderey, und das
Haus um so weniger versteigert werden sols-
len; je bekannter es eines Theils ist, quod
res, ex cuius fructibus creditor infra breve
tempus satisfieri potest, subhastari non de-
beat.

POSTIUS cit. Insp. XXVIII. num. 15,

Andern Theils röhret auch die Schuld nicht
aus einem, sondern aus etlichen Jahren her,
mithin wann man der natürlichen Willigkeit
statt geben, und es nicht machen will, wie je-
nes Volk, davon der furtrefliche

MONTESQUIEU dans l'Esprit des Loix
Tom. I. Lib. V. chap. 13.

meldef: Quand les Savages de la Louisiiane
veulent avoir du fruit, ils coupent l'arbre
a pié, & cueillent le fruit; so hätte die Schuld
nicht auf einmal, sondern vor und nach bewegties
ben werden sollen, zumalen jene Etheb, und
Beytreibungweise, wodurch die Unterthanen
gar zu Grunde geworfen werden, in denen
Steuern Edicten nachdrucksam verbotten ist.

EDICTUM de quinta Sept. 1713. pag. 126.

Ueberdies ware ohnwidersprochener massen nicht
nur das Strohe, Heu, Flachs, Klee und Obst
anno noch übrig, sondern anbey so viele Gereyden
vorhanden, daß daraus der allenfallsige Abgang, ja

noch ein mehreres erzwungen werden können.
Einwelches daraus ganz handgreiflich, daß
nach Abzug derer 110 Rthlr. 47 Albus von der
zu 156 Rthlr. 16 Albus sich betragenden
Steuerschuld mehr nicht, dann fünf und vier-
zig Rthlr. 49 Albus überbliebe, dahingegen
für fünf und fünfzig Rthlr. 30 Albus Gereis-
den seyen versteigert worden.

§. 10.

Der Beklagte vermeynet zwar sein widers-
rechtliches Verfahren dadurch zu beschönigen,
daß der Kläger nebst den von dem Jahre 1749
bis den letzten Jenner 1754 schuldbigen hundert,
sechs und fünfzig Rthlr. 16 Albus 10 $\frac{1}{2}$ Heller
annoch dreihundert und zwey Rthlr. 29 Albus
 $7\frac{1}{2}$ Heller vom ersten November 1729 bis den
letzten Jenner 1743 an Steuren ruckständig
wäre. Alleine, wann ist der Kläger desfalls
angemahnet und vernommen? Wann dieser
Ruckstand bezgetrieben? Wo von selbigem das
mindeste erwehnet? Und welche Sachen dafür
versteigeret worden? Ist in dem Protocollo
tax- & distractionis de quinta Maii 1754-
nicht klar zu lesen: „Indeme die Länderey
des Johann B., (welcher NB. 156 Rthlr.
116 Albus 10 $\frac{1}{2}$ Heller ruckständig) nicht, son-
dern alleinig dessen Haus und Hof, mit da-
hinter gelegenem Baumgarten taxiret wor-
den, so wurden die zur Taxation committirs-
ten Schöpfen dieserthalb befraget, welche dann
antworteten, daß sie die Länderey nicht hät-
ten“

„ten taxiren können, weilen selbige mehr nicht,
 „als die laufenden Steur- und Pensionsklassen
 „werth wäre? Heisset es in dem decreto ad-
 judicationis de tercia Julii 1754 nicht „wird
 „des Johann B. Haus, Hof, Kraut, und
 „Baumgarten, auch sämtliche Ländereien, samt
 „Schaar und Besserey dem Reichmeister Jo-
 „hann S. Namens des Stifts zu E. pro pre-
 „tio oblatio derer hundert Rthlr. adjudicire,
 „und ermeldtem Johann B. pro reluitione
 „terminus peremptorius von 14 Tagen mit
 „dem Bedinge verstattet, daß innerhalb selbi-
 „ger Frist er den NB. völligen Steur- und Pene-
 „sions-Rückstand ad 156 Rthlr. 16 Albus
 „10½ Heller abbezahlen solle? Wird in dem
 Protocollo de duodecima Sept. 1754 ein meh-
 reres angeführt, als „beede Schöpfen H. und
 „R. übergeben taxatum de hodierna der von
 „Johann B. Steuren- und Pensions-Rück-
 „standes halber exequirten Pfänden, zu Ge-
 „folg wessen sie das graue Pferd ic. ? Mit wel-
 cher Schminke will dann Dermalen herausge-
 strichen werden, daß des Klägers Vermögen
 nicht allein für den vom Jahre 1749 bis 1754
 sondern zugleich für den vom Jahre 1729 bis
 1743 herührenden Steuren-Rückstand seye
 versteigert worden? Gesetz: der Kläger erhiel-
 te durch Erbschaft, oder einen andern Glückss-
 fall ein grösseres Vermögen; würde er also
 dann für den vom Jahre 1729 bis 1743 her-
 ührenden Rückstand nicht angesehen werden
 können? Ich meines Orts trüge daran um so

weniger Zweifel, als ich von diesem Rückstande nirgendwo das mindeste erwehnet finde.

§. 11.

Zudem ist sothauer Rückstand nicht unter dem Beklagten, oder Zeit dessen Bedienung, sondern unter dessen Vorfahren, dem verlebten Schultheissen Mr. aufgelaufen, und desfalls dem Gerichtsschreiber am 12ten Januar 1745 anbefohlen worden, daß er die hinterlassene Wittib über die von denen Steur-Debenten wider selbige gemacht werdenben Gegenforderungen in unico termino vernehmen, den gestanden werdenden Extrag, sowol in denen Heb, als Quittungsbüchern als zahlt notiren, das nicht geständigte aber ad separatum hinverweisen, und demnach die überbleibenden Restanten, sie mögen ohn, oder beybringlich seyn, dem jetzigen Vogten zum Empfang übertragen solle. Da nun der Gerichtsschreiber so wenig als der Beklagte dieseri bis dahin Folge geleistet, noch die Wittib des abgelebten Schultheissen Mr. über die von dem Kläger zu Lebzeiten ersagten Schultheissen schon gemachte und eingeführte Gegenforderung von 351 Rthlr. 58 Albus vernommen haben; so kan nicht einmal gesagt werden, daß der vom Jahre 1729 bis 1743 herrührende Rückstand würlsich richtig gestellt seye. Mithin wäre für einen noch nicht richtig gestellten Rückstand die Versteigerung vorgenommen worden, falls der Beklagte selbige nunmehr auf sothauer Rückstand willkürlich auszudehnen trachtet.

§. 12.

§. 12.

Gesetz auch, daß dieser Rückstand seine vollkommene Richtigkeit hätte; so hätte es sich jedannoch nicht geziemet, selbigen auf einmal beyzutreiben, und den Kläger in das äußerste Verderben, Armut und Ohnstand zu stürzen; zumalen in dem Befehle vom 19ten April 1744, Kraß wessen dem Beklagten des ehemaligen Schultheissen M. vom 1ten Novemb. 1729 bis den letzten Jenner 1743 herrührende, und zu dreytausend, dreyhundert und sechszehn Öhl. sich betragende Restanten zum Empfang angewiesen und gegeben worden, ausdrücklich angehalten, daß der Beklagte obige Summe entmöglichst eintreiben, daraus zuförderlich entacht hundert, sechzig sechs Öhl. sich betragenden Rückstand vom Jahre 1743 in 1744 zur Pfennigs-Meisterey richtig abführen, über den Rest aber zu seiner Zeit richtige Berechnung pflegen solle. Woraus dann die ohnweit hintertreibliche Folge zu ziehen, daß gleichwie des Klägers Rückstand nicht aus dem Jahre 1743 in 1744, sondern aus dem Jahre 1744 bis den letzten Jenner 1743 herrühret; also so thaner Rückstand auf einmal um so weniger hätte beygetrieben werden sollen, als nicht nur zu der Eintreibung keine gewisse und enge Zeit dem Beklagten vorbestimmt, sondern auch in denen Steuer-Edicten heilsam verordnet auch daß die Executionen auf die gelindeste Art und Weise sollen vorgenommen werden.

EDICTUM de 18 Martii 1737.

§. 13.

§. 13.
Sollte inzwischen dieses alles von jemanden für erheblich nicht geachtet, sondern sogar festgestellt werden wollen, daß der Rückstand vom Jahre 1729 bis 1743 gebührend beaufsichtigter, vollkommen richtig gestellt, dessen ganze Befreiung zulässig, und des Klägers Vermögen dafür mit angegriffen und versteigeret seye; so ist das Verfahren nichtsdestoweniger ohnformlich, und mit ohnzähllichen Mängeln umgeben. Ich will nicht einmal ansführen, daß die angeordneten beiden Schöpfen zu der Schätzung oder Taxation sonderheitlich nicht beydet. Ich will nicht berühren, daß der Kläger ad videndum taxari immobilia (wie doch bey denen Gereiden geschehen) nicht abgeladen. Ich will nicht erwehnen, daß die Größe oder Morgenzahl des Hauses, Hofs, Garten und Länderey von denen Schöpfen nicht angegeben. Und endlich will ich nicht anregen, daß die Versteigerung des Klägerischen Vermögens nicht sonderheitlich, sondern die Versteigerung der denen Steur-Restanten zugehörigen Ländereyen und Häuser überhaupt in der Kirchen verkündet worden. Dieses seynd Fehler, welche sich noch einigermassen entschuldigen lassen. Hingegen daß die Versteigerung zu unrechter Zeit vorgenommen, daß dabei die vorgeschriebene Ordnung nicht gehalten, daß die Länderey in einer und nemlicher Tagesfahrt geschähet, und zugleich ausgestellt, Anbey das Ganze Vermögen bis auf hundert Rthlr.

Athlr. herunter gesetzet, und für die laufende
Lasten, nemlich für 156 Athlr. heimfällig er-
kläret, daß das heimfällig erklärt Vermögen
nachgehends bey der zweytern Bergantung
dem Rentmeister des Stifts zu E. für hun-
dert Athlr. zuerkennet, und dass endlich der
Kläger dadurch weit über die Halbschid ver-
lehet worden; solches ist keineswegs verant-
wortlich, und eben darum einer näheren und
breitern Ausführung bedürftig.

§. 14.

Die erstere Versteigerung des Hauses, Hos-
ses und Länderey ist am 15ten May 1754, und
die andere am 3ten Julii, mithin zu jener Zeit
vorgenommen worden, da die Früchten errei-
feten, und die Ernde so zu reden vor der errei-
chten sonderheitlich dem

EDICTO de 19. Aug. 1709. §. 17. pag. 141.

denen Steur, Empfängern so gar verbotten,
zur Erndzeit die Unterthanen zu überfallen,
ganz indiscrete & indistincte viele Drescher
in die Scheune zu stellen, und solchergeßalt
das mehrste der vorräthigen Früchten durch
den Drescherlohn hinweg zu nehmen; wie viel-
weniger wird es dann erlaubt seyn, bey her-
annahender Ernde des Steur, Ressantens
Haus, Länderey und ganzes Vermögen auf-
einmal hinweg zu nehmen, selbigen der Ernde
und der desfalls geschöpften Hoffnung zu be-
rauben, anbey zu veranlassen, daß die Caffe
wenig

wenigern Nutzen, dann sie sonst haben können, daraus ziehe? Es ist nemlich eine von selbigen redende Sache, daß gleichwie die annoch stehende, und nicht völlig erreiste Früchten vielen Gefahren und Unglücksfällen unterworfen; also niemand dafür so viel gebe, als wann dieselbe bereits abgemehet seynd. Folglich kan auch die Cassie, falls die annoch stehende Früchten verkauset und versteigert werden, jenen, und so grossen Nutzen nicht haben, welcher nach der Ernde aus der Versteigerung ihro zu wachsen würde, zumalen nach des Beklagten eigenen Grundsäcken und verortiger Gewohnheit (welches jedoch vielmehr ein grosser und verderbter Misbrauch zu nennen) die auf dem Felde stehende Früchten nie besonders geschätzt, sondern das Land mit der Früchterschaare versteigt, und also auf die Früchten wenig gesehen wird. Wovon gegenwärtige Sache ein lebendiges und gar seines Beyspiel liefert, daß die massen selbige zu hellen Tagen leget, daß die mit hundert und zehn Rthlr. werthe Früchten schwangere Länderey samt einem zu zweihundert Rthlr. geschätzten Hause nur für hundert Rthlr. seye versteigert und zuerkennt worden.

§. 15.

Diesem kommt fürs zweyte annoch hinzu, daß der Beklagte gleich anfangs des Klägers ohnbewegliche Güter, und demnach allererst die Gereiden angegriffen, mithin die in

L. 15. §. 2. nr. de Rejud.

§

vor-

vorgeschriebene Versteigerungssordnung
lich überschritten und beyseite gesetzet habe. Et
vermeynet zwar dieses dadurch von sich abzu-
lehnien, daß nicht nur nach Zeugnisse dersel-
ben Schöpfen des Klägers Gereiden in wenigem
und zur Küche gehörigem Geschirr bestanden
sondern anbey der Kläger bey vorzunehmenden
Execution solche jedesmal ins Spanische ge-
flüchtet, und der Execution sich mit Gewalt
widersetzt hätte. Alleine da die Schöpfen
(wie oben §. 2. angeführt) anfänglich vors-
gegeben, daß von dem Kläger anders nichts,
dann per distractionem mo- & immobilium
zu bekommen wäre; so muß es einem jeden
seit sam vorkommen, wann dieselben ihre vor-
herige Aussage nunmehr anders auslegen ihre voraus-
völlig verdrehen wollen; zumal es ganz ohne
glaublich, daß derjenige, welcher Wertschöpfen
führt, keine andere Gereiden, als ein Küchenschirr
Küchenschirr haben solle. Zudem ein weniger
der angelegten Execution ein mehreres ist ja bei-
den, und das Küchenschirr, fortsonst gefun-
Haus-Gereiden nicht einmal mit versteigert
worden. Mein! wie darf man dann noch sag-
gen, daß des Klägers Gereiden nur in wenigen
gem Küchenschirr bestanden hätten. Und da
der Beklagte nach bereits vollzogener Vergan-
tung der ohnbeweglichen Güter des Klägers
Gereiden erwischen und ertappen konnte; so ist
die vorgespiegelte Verschleppung um so wahr-
scheinlicher, je vernünftiger zu vermuten ist
daß der Kläger, falls er seine Gereiden fort-

bringen und verdunkeln wollen, solches nach
geschehener Versteigerung der ohnbeweglichen
Güter und aufgegebener Raumung des Hau-
ses, Hofes und Länderey, eher und mehr dann
vorher würde gethan haben. Will der Be-
klagte erwiedern, daß jene Gelegenheit, so er
nach Versteigerung der ohnbeweglichen Güter
gefunden, vorhin sich nie ereignet; so kan man
darauf leichte dienen, daß er solche Gelegen-
heit vorhin ebenfalls beausfündigen, und um
die in denen Rechten vorgeschriebene Ordnung
beizubehalten, wenigstens jene Gereiden, so
er antreffen können, hätte angreifen und ver-
steigern sollen. Was übrigens von dem Wi-
dersehen angereget werden will, ist der Be-
rührung nicht einmal würdig; anerwogen eines
theils ein Beamter Mittel und Wege genug bey-
handen hat, die Widerspenstigen zu bezwingen,
ohne daß es dessalls die vorgeschriebene Ord-
nung zu überschreiten und dar wider anzugehen
vonndthen seye. Andern theils seynd auch die
Zeugen, wodurch die gewaltthätige Widerse-
zung erwiesen werden will, von dem Amtsver-
walter zu d. währenden gegenwärtigen Rechts-
handels ohne Befehl, und also nichtiglich ab-
gehört; zu geschweigen annoch, daß nach An-
geben des Klägers das Zeugenverhör so gar in
des Beklagten väterlichem Hause solle seyn ab-
gehalten worden.

§. 16.

So kraflos und nichtig demnach die Ver-
steigerung wegen nicht beobachter Ordnung
ist;

ist; Executionis namque ordo diligenter
observandus, & ad unguem, alias est nul-
lum, quidquid contra sit.

POSTIUS insp. XIII. num. 79.

so ohnformlich ist dieselbe ferner wegen unter-
lassener sonstiger Feierlich- und Erforderlichkei-
ten. Es hat nemlich der Beklagte die erste so-
wohl, als zweyte Versteigerung nicht (wie sonst
in hiesigen Landen bräuchlich) drey, sondern
nur einmal in der Kirche verkünden lassen.
Er hat in der ersten Tagsfahrt, da sich keine
Liebhaber vorgesunden, und niemand das min-
deste bieten wollen, das zu zweyhundert Rthlr.
Geschätzte Haus bis auf hundert herunter gege-
setzt, demnach samt der Länderey für heimfällig
erkläret, und dadurch abermals wider die Rech-
ten angestossen. Etenim nullo extraneo em-
tore invento cum creditoris lictio res sub-
hastanta, aut eo licitari recusante, pretium
ve vilius offerente taxatio judicialis susci-
pienda, & res denuo hastæ subjicienda est.

BERGER Oecon. jur. Lib. IV. Tit. XXXIX.
§. 3. not. 13.

Er hat bey der zweytern Versteigerung des
Klägers ohnbewegliche Güter, worauf des
Morgens niemand bieten wollen, des Nach-
mittags wiederum ausgesetzt, solches nicht of-
fentlich, sondern nur venen des Morgens oft
wesenden verkündet, anbey denenselben nie er-
hörter massen unter Strafe vier Goldgulden
aufgegeben, daß sie sich des Nachmittags wied-

derum einsinden sollten. Er hat endlich des Nachmittags des Klägers sämtliche Güter dem Namens des Stifts zu L. darauf nur hundert Rthlr. bietenden Renthmeister für die hundert Rthlr., mithin noch unter jenem Preise, worfür die Güter bey der ersten Versteigerung heimfällig erklärt worden, zum merklichen Nachtheile der Cassé sowol, als des Klägers, wie auch schnurstracks wider das Edictum *A-morti Lationis* zugeschlagen und zuerkennet.

S. 17.

Woraus dann legtlich fließet, daß, gleichwie die Länderey, welche nebst dem Strohe, Heu, Flachs, Klee und Obst für hundert und zehn Rthlr. sonstige, oder (wie man zu reden pfleget) harte Früchten in ihrem Schoos hatte, samt dem zu zweyhundert Rthlr. geschätzten Hause, Hof und Baumgarten nur für hundert Rthlr., mithin nicht einstens so hoch, als die darauf stehende Früchten werth waren, versteigert und vergantet worden; also der Kläger dagegen nicht allein über die Halbschied, sondern gar über die massen, und auf eine ganz ohngeheure Weise verleket, und eben darum die Versteigerung abermals ohngültig und nichtig seye. Immassen nicht nur nach Zeugnisse des obtemelten

POST II Insp. LIX. num. 3.

in praxi' ausgemacht, quod remedium Leg. 2.
Cod. de rescind. vend. pro rescissione venditio-

nis per legitimam subhastationem factæ, do-

lo, & fraude remotis competat, sondern auch sogar jene Rechtslehrer, welche sonst der widrigen Meynung beypflichten, im Falle einer übermäßigen Verlegung behaupten: Ne tamen sub nomine subhastationis publica locus fraudibus relinquatur, æquissime placuit, ut, si immodica, & ut loquuntur, ac privata venditio rescindi possit, etiam si neque fraus, neque collusio aliter probetur, quæ sane ut plurimum difficillimæ esset probationis: coque passim jure Senatus nostrarum, nec alias ad publicæ venditionis refectionem probationes requirit, quam si de privata rescindenda tractaretur.

FABER in Cod. Lib. IV. Tit. XXX.
Def. 4.

§. 18.

Welchemnach also zu sprechen wäre, daß die von dem Beklagten am 15^{ten} May und 3^{ten} Julii 1754 vorgenommene Versteigerungen des, flägerischen Hauses, Hofs, Baums, gartens und Länderey, als Rechts- und Ordnungswidrig aufzuheben und zu zertrümmern, der Kläger bey den versteigerten Gütern zu belassen, oder allenfalls in den Besitz wieder einzusezzen, sodann der Beklagte den Kläger dadurch erweislich verursachten Schaden zu ersetzen schuldig, und darzu zu verdammen seye.

§. 19.

§. 19.
Als viel dahingegen die Versteigerung des
ter Gereiden und Viehes anlanget, so ist eines
theils dabey kein Fehler noch Ohnsormlichkeit
anzutreffen. Andern theils bleibt der Kläger
auch, wann gleich wegen der gelieferten Ra-
tionen und der zuviel Versteuerung die gebette-
ne Vergütung ihm angedeihen sollte, dannoch
an Steuern mehr schuldig, als die versteigera-
te Sachen oder die daraus erzwungene Gelder
sich betragen. Ueberdies ist in dem Mandato
inhibitorio vom 23ten Aug. 1754 dem Be-
klagten allferneres Verfahren nicht untersaget,
sondern nur anbefohlen worden, daß, soferne
angegebener massen des Klägers Güter per di-
stractionem dem Stifte zu E., und also ad
manus mortuas zugewendet werden wollten,
er sothianer actum alsofort aufheben, die Sa-
che in dem vorigen Stande belassen, oder hin-
wiederum herstellen, und wie geschehen, pflicht-
mäsig berichten sollte. Bey diesem der Sa-
chen bewantsam, und da das obberührte Be-
fehl von den dem Stifte zu E. zugewendet wer-
den wollenden Gütern nur verstanden; mithin
der Beklagte einer Uebertretung eigentlich
nicht überführt werden mag; so wäre es bey
sothianer Versteigerung zu be- und die daraus
erzwungene Gelder dem Kläger in Zahlung der
ruckständigen Steuern angedeihen zu lassen.

§. 20.
Indeme (wie oben §. 6. und 7. des brei-
tern angeführt) der Beklagte über die Vergü-
tung
§ 4

tung der zur Hannoverisch- und Hungarischer Artillerie gelieferten Nationen sich eigentlich nicht geäußertet, sondern desfalls auf die beschene Untersuchung derer Restanten und die Klägerische Schuldbekenntniß sich lediglich ab bezogen, der Kläger hingegen wegen zuviel versteuernden Landes die Einsicht der ältern Subdivisions-Zedden stetshin anverlanget und gesbeten hat; so wäre dem Beklagten wegen der Vergütung der gelieferten Nationen innerhalb der vierzehn Tagen sich gründlich zu erklären, dann dem Gerichtsschreiber aufzugeben, daß er dem Kläger die Einsicht der ältern Subdivisions-Zedden (worzu dem Kläger gleichfalls eine Zeit von vierzehn Tagen anzusezen) gestatten, und den anfordernden Beweis wegen zuviel versteuernder Länderey aus der Amts-Registratur mittheilen solle.

S. 21.

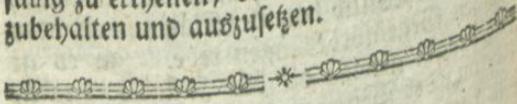
Wegen der aus dem Jahre 1729 bis 1743 rückstehenden Steuern ist die S. II. angejogte Verordnung bis dahin nicht befolgt, noch die Wittib des ehemaligen Schultheissen noch über die von dem Kläger eingeführte Gegenforderung vernommen worden. Von Seiten ermelter Wittiben findet sich zwar in dem Neubenverfolg eine so benampte Vorstellung, wortinnen angeführt wird, daß die ihro communisirte antragliche Gegenforderungen einiger Steur-Debenten mit den von ihrem Sohne zum Empfang genommenen, und aus ihres Mannes

Mannes Steur, Empfang herrührenden Restanten keine Gemeinschaft hätten, sondern ut-pote res privatæ, & debita mobilaria sie, als lebende allein betreffeten, und dahero auch in foro competenti müßten ausgemacht werden. Alleine es ist dieses keine Erklärung, welche auf die vorhin berührte Verordnung und gegenwärtige Sache sich schicker. Dahier ist nicht die Frage, ob die von dem Kläger eingeführte Gegenforderung mit den von des verlebten Schultheissen Sohne zum Empfang genommene Restanten eine Gemeinschaft habe, sondern ob dieselbe als richtig müsse eingestanden werden. Es erhellet auch daraus nicht, ob erwehnte Wittib von der Klägerischen, oder sonstigen Gegenforderungen rede. Ja es ist nicht einmal gewis, ob des Klägers Gegenforderung der Wittiben des verlebten Schultheissen seye communicirt worden. Mithin würde es noch zur Zeit allzu voreilig seyn, wann man die Ohn- oder Richtigkeit sothaner Gegenforderung dermalen schon untersuchen wollte; zumalen aus obigen zur Genüge zu entnehmen, und der Kläger ganz wohl vorstüket, daß sothanes Geschäft mit untergebenner Sache, welche einzig- und allein die Ohngültigkeit der vorgenommenen Versteigerung zum Vorwurf hat, in keinem Theile verknüpft seye. Um gleichwohl das Beste der Cassé nicht außer Acht zu lassen, wäre Gerichtsschreibern anzubefehlen, daß er in Gefolg der unterm 12ten Jan. 1745 erlassenen Verordnung,

nung, die Wittib des ehemaligen Schultheissen
M. über die von dem Kläger eingesührte Ge-
genforderung sonderheitlich und eigentlich ver-
nehmen solle.

§. 22.

Uebrigens, und da der Beklagte nach meis-
ter geringfügigen Meynung in der Hauptsache
den Kürzern ziehet, bey der Versteigerung des
Posten zu näherer Untersuchung annoch einige
Gestellet werden; so wäre der Beklagte in eine
Halbschied der aufgegangenen Proceskosten aus-
fällig zu ertheilen, die andere aber annoch vor-
zubehalten und auszusetzen.



XVI.

Von Eröffnung des Testaments.

S. I.

Nls der Hofbaumeister und Ratherverwandt
te Henrich M., welcher in ersterer Ehe
verschiedene Kinder gezeugt, diese alle aber
überlebet, und aus der zweytern Ehe gar keine
Kinder gehabt, vor einiger Zeit verstorben;
so haben dessen hinterlassener Bruder, sodann
auch Brüder- und Schwestern Kinder, wie
die